

Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierzehnter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und koste ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

N^o 24.

Sonntag, 17. Juni.

1883

Kundmachungen.

An sämmtliche Gemeinde-Vorstellungen!

Es ist zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß in dem § 12 der Circul.-Verordnung vom 1. März 1820 wegen Einführung der Gebäudesteuer die Bestimmung enthalten ist, daß, wenn ein Eigenthümer eine Wohnung mit Zinsertrag einbekannt und die Steuer hiefür entrichtet hat, diese Wohnung aber im Laufe des Jahres vom Miether aufgegeben wurde, ohne daß eine weitere Vermiethung stattgefunden hätte, derselbe dafür die Vergütung der Steuer anzusprechen habe. — Die Abschreibung der Steuer erfolgt auf Grund der Leerstellungs-Anzeige des Hauseigenthümers, welche in einfacher Ausfertigung bei der gefertigten Behörde und zwar längstens binnen 14 Tagen vom Tage dieser Kundmachung an, bei später eintretenden Leerstellungen aber längstens binnen 14 Tagen von dem Tage, an welchem die Vermiethung aufgehoben wurde, einzubringen ist. Nach diesem Termine einlangende Gesuche werden nur mehr von dem Tage, an welchem sie hieramts einlangen, berücksichtigt. — Hat sodann der Hauseigenthümer auf Grund der Leerstellungs-Anzeige die Steuer-Abschreibung erwirkt, vermietet in der Folge jedoch abermals die Wohnung, so tritt für denselben die Verpflichtung ein, längstens binnen 14 Tagen von dem Tage, an welchem die Wieder-